



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 11

und

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaikpark Stoiber Oberpörlingermoos“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf FlNr. 1481 (Flurnummer nach Besitzeinweisung Flurbereinigung) der Gemarkung Oberpörling

Der Gemeinderat Oberpörling hat in der Sitzung vom 30.05.2023 die bei der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen abgehandelt.

Die vom Planungsbüro Stefan Längst, Landshut-Kumhausen erarbeiteten Entwürfe des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 11, sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark Stoiber Oberpörlingermoos“ mit integrierter Grünordnung und Begründung, jeweils in der geänderten Fassung vom 30.05.2023, unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung wurden in der Gemeinderatssitzung vom 30.05.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung Deckblatt Nr. 11 sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark Stoiber Oberpörlingermoos“ mit integrierter Grünordnung und Begründung

liegen in der Zeit vom **06.07.2023 bis 09.08.2023** in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, ZiNr. 21/I während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Oberpörling, auf www.vg-oberpoering.de unter „Aktuelles“ während des Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Oberpörling die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB zu den Planungsentwürfen und Begründungen ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über

die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Oberpöring deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bay. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Flächennutzungsplan bzgl. Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter „Datenschutzerklärung.“

Oberpöring, 26.06.2023



.....
Stoiber, 1. Bürgermeister

An den Gemeindetafeln:

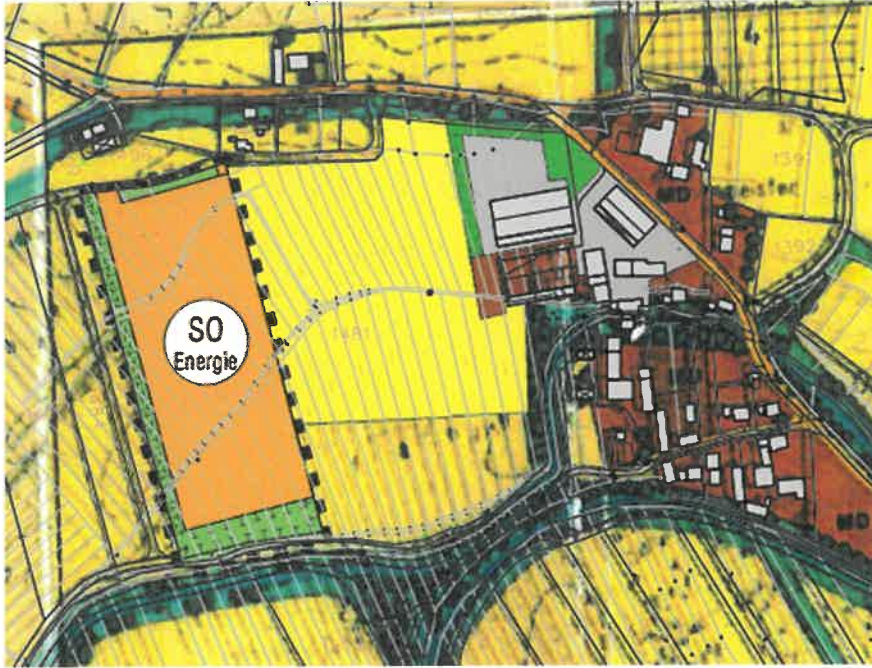
angeheftet am: 26.06.2023

abgenommen am: 10.08.2023

Lageplan Gebiet:



Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 11



Ausschnitt Bebauungsplan "SO Photovoltaikpark Stoiber Oberpörringermoos"



“